

**Obst- und Gartenbauverein
Schwäbisch Gmünd-Bettringen
gegründet 1908**

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**O b s t - u n d G a r t e n b a u v e r e i n
S c h w ä b i s c h G m ü n d - B e t t r i n g e n .**

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bettringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Verwirklichung und Organisation

Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenbaukultur, der Ortsverschönerung und Heimatpflege sowie der Naturverbundenheit und Landschaftspflege innerhalb des Vereinsgebiets entsprechend den Grundsätzen des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Dieser Vereinszweck wird ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele insbesondere durch

1. die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
2. die Zusammenfassung der Obst- und Gartenbaufreunde
3. die fortlaufende fachliche Beratung und praktische Unterweisung der Mitglieder nach neuesten Erkenntnissen der Obst- und Gartenbaukultur, der Heimat- und Landschaftspflege sowie der Pflege des allgemeinen Pflanzen- und Tierschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist mit allen Einzelmitgliedern dem Bezirksverband für Obst- und Gartenbau Schwäbisch Gmünd, dieser wiederum dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart, angeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind ordentliche oder fördernde Einzelmitglieder. Einzelmitglieder können auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht allen unbescholtenen Personen und Personenvereinigungen offen.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben aktiv mitzuwirken.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen, an der Zweckverwirklichung jedoch nicht aktiv mitwirken können.

Der Vereinsbeitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Aufnahmeanträge auswärtiger Personen werden vom Vereinsausschuss entschieden.

Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Vereinssatzung, die jedem Mitglied unaufgefordert auszuhändigen ist.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod.
2. durch Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder durch gesetzwidrige unehrenhafte Handlungen; über einen Ausschluss hat der Vereinsausschuss zu bestimmen.
3. durch schriftliche Kündigung, die einem Vorstandsmitglied vor dem letzten Kalendermonat des Geschäftsjahres (vor dem 1. Dezember) zugeleitet werden sollte.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, fachliche Beratungen anzufordern sowie Anträge an die Hauptversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen, gegebenenfalls die an Vereinssachen verursachten Schäden zu ersetzen sowie die Vereinsbeiträge in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe fristgerecht abzuführen.

Die Mitglieder sind verpflichtet bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft ihren Mitgliedsausweis unverzüglich an ein Mitglied des Vereinsvorstands zurückzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen und fördernden Mitglieder beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses ernannt.

§ 6

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereinsbetriebskosten werden aus den Vereinsmitteln bestritten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eine Tätigkeitsvergütung an den Vereinsvorstand ist bis zum Höchstbetrag des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG möglich.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: **die Hauptversammlung
der Vereinsausschuss
der Vereinsvorstand**

§ 8

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens 1 mal jährlich, in der Regel im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch öffentliche oder schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich zugeleitet sein.

Der Hauptversammlung obliegt die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstands und des Schriftführers, sowie des Kassenberichts des Kassiers, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, des Schriftführers und des Kassiers, die Wahl des Vereinsausschusses, des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane sowie die Ausführungen der weiteren in der Satzung bestimmten Aufgaben.

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Auf das jeweilige Jahr der Wahlen des einen geschäftsführenden Vorstands, des Kassiers und von vier Ausschussmitgliedern erfolgen im folgenden Jahr die Wahlen der anderen geschäftsführenden Vorstände, des Schriftführers und der vier weiteren Ausschussmitglieder.

Die Wahlen der Hauptversammlung sind geheim; sie können auf Wunsch der anwesenden Vereinsmitglieder schriftlich oder auf Zuruf erfolgen. Die der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden.

§ 9

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er hat den Vereinsvorstand bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Bei Abstimmungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Vereinsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer sowie bis zu acht weiteren Vereinsmitgliedern.

Die Vereinsausschussmitglieder werden je hälftig im jährlichen Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 10

Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- 1 dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einem Team von bis zu 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

2. dem Schriftführer

Der Schriftführer führt über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere über die Versammlungen der Vereinsorgane, die sich im Vereinsjahr ereignet haben, Protokoll. Das Protokoll wird der Hauptversammlung bekannt gemacht.

3. dem Kassier

Der Kassier ist mit der Kassenführung und der Beitragseinzahlung beauftragt. Er hat hierüber einen Kassenbericht zu erstellen, der in der Hauptversammlung bekanntzugeben ist. Vor der Bekanntgabe in der Hauptversammlung ist der Kassenbericht von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Beschlussfassung und Durchführung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die der Hauptversammlung vorzutragenden Jahresberichte eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands, des Kassiers und des Schriftführers sind bei deren Ordnungsmäßigkeit zu entlasten.

Die Wahl des Vereinsvorstandes findet in der Hauptversammlung statt. Die Wahl kann schriftlich oder auf Zuruf vorgenommen werden, sofern der Vereinsvorstand nicht auf einer geheimen Wahl besteht.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

Die Kassenprüfer, die vom Vereinsausschuss und Vereinsvorstand unabhängig sein sollen und diesen Organen nicht angehören dürfen, werden jährlich durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Bezirksverband für Obst- und Gartenbau, Schwäbisch Gmünd, falls dieser nicht unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig tätige Zwecke verfolgt, dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. Stuttgart, falls dieser nicht unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, einer unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgenden Körperschaft nach Absprache mit dem Finanzamt zu.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 01. März 1996.

Beschlossen durch die Hauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Schwäbisch Gmünd-Bettingen am 10. Februar 2017